

Anmeldeformular

per Faxantwort: 0391 5934-397 per Mail: franziska.schubert@mvgm.de

Ausste	ellerangaben							
Firma:								
Straße:								
PLZ/Ort:								
Ansprech	npartner:							
Telefon/Fax:								
E-Mail/Int	ternet:							
								_
Rechnun	ngstellung an							
(nur ange	eben, falls abweichend von de	r Empfän	geranschrift)					
Firma:								
Ansprech	partner:							
Straße:								
PLZ/Ort:								
Firma: Straße: PLZ/Ort: Ausstelle Anmelde Pro Boots sich die S	ungsbereiche Motorboote und -yachten Charter Wassersportbekleidung Refit ung Bootstypen styp wird nur ein Aussteller zu Standplätze auf der überdacht	□ □ □ □	Segelboote u Tauchsport u Wassertouris Outdoor	and -yachten nd Surfen mus		Verbände, O Zubehör sen. Für Gebr		nstleistung
Messezu	· ·		-					
	gebühren				I _			T
	en folgende Standfläche			€ / m²	Front (m)	Tiefe (m)	Fläche (m²)	Miete (€)
	chenmiete bis 50 m²			50,00				
	chenmiete ab 51 m² bis 100 m			40,00				
Standflächenmiete ab 101 m² bis 150 m² 3			38,00					
			35,00					
Überdachte Freifläche zwischen Halle 1 und 2			30,00					
				Sur	nme (zzgl. der	gesetzlichen I	Mehrwertsteuer)	
Rabatte a	auf die Standflächenmiete							
☐ Frühbucherrabatt bei Buchung bis zum 30. November 2019				1	10 %			
	rabatt 2 bis 5 Teilnahmen and				5 %			
_	rabatt 6 bis 7 Teilnahmen an o			1	10 %			
☐ Treuerabatt 8 und mehr Teilnahmen an der MAGDEBOOT				2	20 %			
→ Hinweis: Stammplätze für Aussteller werden bis spätestens 30.11.2019 freigehalten.								



Traversensysteme

Ist ein Aufhar	u eigener Traversensystem ge	enlant?	JA	JFIN
ısı eili Aulbat	u elueller i raversellsvalelli ut		JA	 4111

Schutzpotentialausgleich Traversen und Metalle, die im Fehlerfall gefährliche Berührungsspannungen annehmen können, sind in einen gemeinsamen Schutzpotenzialausgleich einzubeziehen. Dies gilt für alle Elemente aus elektrisch leitendem Material, auf denen Geräte aufgestellt oder angebracht werden oder über die Leitungen und Kabel geführt werden, die bei Beschädigung Kontakt mit Metallteilen annehmen könnten. (gemäß SQ P1 + BGI 810 SP25 1/2)

Artikel	Einzelpreis	Anzahl	Summe (€)
Schutzpotentialausgleich Traversen & Metalle (gemäß SQ P1 + BGI 810 SP25 ½)	30,00€		

Standbau	Werbekostenpflichtpauschale
Die von Ihnen gebuchte Messefläche hat weder Rück- noch	Die Pauschale von 60,00 € für Aussteller beinhaltet folgende
Seitenwände, noch Teppichboden. Diese Leistungen können	Leistung:
optional gebucht werden und sind kostenpflichtig. Es darf nur	- Nennung im Ausstellerkatalog
schwer entflammbares Material aufgebaut werden (B1	- Bereitstellung von kostenfreien Werbemitteln
klassifiziert).	- Nennung auf der Messeseite und Verlinkung zur Homepage

Pflichtpauschalen (Werden automatisch berechnet.)

×	Werbekostenpflichtpauschale	60,00€	=	
×	AUMA Beitrag (Messehalle oder Freigelände)	0,30 € pro m² oder 0,15 € pro m²	=	
×	Müll- und Entsorgungspauschale	1,00 € pro m²	=	
Summe (zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer)				

Service und Dienstleistungen

Artikel		Einzelpreis	Anzahl	Summe (€)
Ausstellerparkplatz für die Laufzeit (je Tag 2,52 €)		7,56 €		
Ausstellerparkplatz im Messegelände für die gesamte Laufzeit		33,61 €		
Wohnmobilstellplatz im Messegelände inkl. Strom (16A-3KW) für die gesamte Laufzeit		48,61 €		
Standreinigung Samstag und Sonntag (Angabe in m²)		2,30 €		
1 W-LAN Anschluss inklusive		20,00 €		
Summe (zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer)				

Technische Dienstleistungen und Equipment

Artikel	Einzelpreis	Anzahl	Summe (€)
Wechselstromanschluss 16A - 3 kW inklusive Verbrauch 3 Tage	82,00 €		
Drehstrom CEE 16A 3/N/PE - 9 kW inklusive Verbrauch 3 Tage	136,00 €		
Drehstrom CEE 32A 3/N/PE - 18 kW inklusive Verbrauch 3 Tage	249,00 €		
Wasser- und Abwasseranschluss für Spüle o. ä. im Stand	100,00 €		
Gabelstapler je Stunde ohne Fahrer	30,00 €		
Scherenarbeitsbühne je Stunde ohne Fahrer	30,00 €		
Summe (zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer)			



Mietausstattung

Beschreibung	Fotobeispiel	Einzelpreis	Standgröße (m²) / Anzahl	Summe (€)
Systemstand 1: Wandelemente weiß, Höhe 2,5 m, durchgehende Blende an jeder offenen Standseite, inkl. Beschriftung max. 25 Zeichen an einer offenen Seite, ohne Grafik, auch an jeder offenen Seite, Teppichboden Rips grau (andere Farbe auf Anfrage), Beleuchtung: 1 Strahler/3 m²		55,00 €/m²		
Systemstand 2: Wandelemente weiß, Höhe 2,5 m, durchgehende Blende an jeder offenen Standseite, inkl. Beschriftung max. 25 Zeichen an einer offenen Seite, ohne Grafik, auch an jeder offenen Seite, Teppichboden Rips grau (andere Farbe auf Anfrage), Beleuchtung: 1 Strahler/3 m², Kabine 1 m² mit Falttür, mit Garderobenleiste und Ablageboden, 3 Stühle, 1 Tisch quadratisch, ab 10 m² 1 Infocounter		68,00 €/m²		
Einzelwandelement mit Aussteifung (B x H) 100 x 250 cm		33,00 €		
Türelement mit Aussteifung (B x H) 100 x 250 cm		96,60 €		
Tisch (B x H x T) 130 x 72 x 70 cm	ŢŢ	13,00 €		
Polsterstuhl (grau)	A	3,90 €		
Stehtisch, weiß rund Ø 70 x H 110 cm		15,00 €		
Husse für Stehtisch		4 50 6		
□ weiß □ rot		4,50 €		
Barhocker		23,00 €		
Teppichfliesen, Rips, (B x T) 1 x 1 m ☐ rot ☐ blau ☐ anthrazit Preis pro m²		5,00 €		
Theke (weiß, offen) (B x H x T) 100 x 90 oder 112 x 50 cm		63,00 €		
Prospektsäule (3 oder 4 x DIN A4)		auf Anfrage		
	Summe (zzg	I. der gesetzlichen I	Mehrwertsteuer)	

Weitere Mietmöbel auf Anfrage. Die Mietpreise verstehen sich für die Messedauer inkl. Montage und Demontage.



Werbemittel

Ihr Unternehmen kann wesentlich zum eigenen Messeerfolg beitragen und dabei unterstützen wir Sie gern kostenfrei mit unseren Werbemitteln für die Besucherwerbung. Machen Sie so früh wie möglich auf Ihren Messeauftritt aufmerksam.

Werbemittel (Die Zusendung erfolgt nach Fertigstellung ca. Anfang Januar 2020.)	Anzahl
Besucher-Postkarte	
Plakate DIN A1	
Plakate DIN A3	

Gutscheine	Anzahl	Summe (€)
Die Gutscheine werden bei Einlösung zum ermäßigten Eintrittspreis von 4,20 EUR pro Person in Rechnung gestellt. Beantragung bis 3 Wochen vor Messebeginn.		

Datenverarbeitung

Durch die rechtsverbindliche Unterschrift dieser Anmeldung willigen Sie ein, dass Ihre Daten in folgenden Medien veröffentlicht werden. Ihre personenbezogenen Daten werden zu diesem Zweck verarbeitet (Artikel 6 Absatz 1a DSGVO).

X Messekatalog	X Ausstellerverzeichnis auf www.magdeboot.de	Beiträge auf www.facebook.de/magdeboot
-----------------------	--	--

Sofortige Widerspruchsmöglichkeit

1	☐ Hiarmit eti	mme ich de	r Vararhaituna	und Veröffentlichu	na mainar Datan	nicht zu
-	⊔ ⊓ieiiiiii sii	mme ich de	r verarbeitung	una veroneniiichui	no memer Daten	micht zu.

Ihre Einwilligung in die Veröffentlichung ist jederzeit widerruflich (postalisch an die angegebenen Kontaktdaten sowie per E-Mail an: info@mvgm.de). Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung (z. B. Druck eines Messekatalogs) nicht berührt.

Zusätzliche Werbemöglichkeiten

Artikel	Einzelpreis	Buchung	Summe (€)		
Ausstellerkatalog - Zusätzlich zu Ihrem Eintrag im Ausstellerkatalog können Sie Folgendes buchen:					
Logo unter Ihrem Eintrag	59,00 €				
Anzeigenseite neben Ihrer Seite zur freien Gestaltung	159,00 €				
Umschlagseite 2	290,00€				
Umschlagseite 3	250,00 €				
Umschlagseite 4	490,00€				
Flatscreens Messehalle 1 und Messehalle 2 (mind. 10 Schaltungen pro Stunde für Standbild an allen Messetagen)	100,00€				
Paket 1 – Gold-Sponsor (Buchung bis 06. Dezember 2019 möglich) Bereitstellung einer Bannerfläche am Besuchereingang, Bereitstellung eines Fahnenmasts, Abdruck Ihres Firmenlogos auf Besucherflyern, Anzeige als Sponsor im Ausstellerkatalog und Plakaten	1.500,00 €				
Paket 2 – Silber-Sponsor (Buchung bis 06. Dezember 2019 möglich) Bereitstellung einer Bannerfläche am Besuchereingang, Bereitstellung eines Fahnenmasts, Abdruck Ihres Firmenlogos auf Besucherflyern	800,00 €				
Paket 3 – Bronze-Sponsor Bereitstellung einer Bannerfläche am Besuchereingang	300,00 €				
Summe (zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer)					



Rahmenprogramm und Ausstellerinformationen

reimar	ime am Ranmenprogramm						
□ JA	□ NEIN						
Vortraç	gstitel/Aktion						
Anspre	chpartner/Referent						
Vornam	ne:			Nachname:			
An wel	chen Tagen möchten Sie an	n Rahmenprog	ramm teilnehm	en?			
	Freitag		Samstag			Sonntag	
Dauer (der Vorführung (in Minuten)	:					
	Inahme am Rahmenprogramn tung zur Verfügung: Laptop, N					as Programm folgende	technische
Die Dat	enüberlieferung erfolgt nur pe	r Speicherstick.	Bitte alle Präse	entationen vor de	er Veranstaltun	ig testen.	
Nutzu GVO	rfüllung der vertraglich ng der übermittelten pe und den einschläg nenbezogenen Daten o nbar.	rsonenbezog igen geset	genen Daten zlichen Vo	nach Art. 6 rschriften.	Abs. 1 a) u	nd nach Art. 6 Abs en zur Verarbe	s. 1 b) DS- itung von
Gesch	r Anmeldung erkennen näftsbedingungen der M sehen unter: https://wwv	esse- und V	eranstaltung	sgesellschaft	Magdeburg	-	
- O	Date un			Cinco and a		hta couling His bas Us	torock -ift
Ort, I	Datum			Firmenster	mpel und rec	htsverbindliche Un	terschrift



Teilnahmebedingungen des Veranstalters

Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH Tessenowstraße 5a 39114 Magdeburg

§ 1 Anmeldung

- Die Anmeldung erfolgt ausschließlich unter Verwendung des Anmeldeformulars des Veranstalters.
- 2. Die Anmeldung ist verbindlich, unabhängig von der Zulassung (§ 3 seitens des Veranstalters). Die Anmeldung ist erst mit ihrem Eingang beim Veranstalter vollzogen und bindet bis zur endgültigen Zulassung oder Nichtzulassung. Zum Zwecke der automatischen Verarbeitung der Anmeldung werden die Angaben gespeichert und ggf. zum Zwecke der Vertragsvollziehung an Dritte weitergegeben.
- Anmeldungen, die nach Anmeldeschluss eingehen, bleiben für den Anmelder 14 Tage ab Zugang beim Veranstalter verbindlich.

§ 2 Einbeziehung und Anerkennung

Mit der Anmeldung anerkennt der Anmelder/Aussteller diese Teilnahmebedingungen, eventuelle "Besondere Messe- und Ausstellungsbedingungen" sowie die Technischen Richtlinien des Veranstalters als für sich und alle von ihm auf der Messe/Ausstellung Beschäftigten verbindlich. Diese Regelungen werden somit Bestandteil des Vertrages zwischen Anmelder/ Aussteller und Veranstalter.

§ 3 Zulassung

- Über die Zulassung der Anmelder und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet der Veranstalter. Als Aussteller können nur solche Anmelder zugelassen werden, deren Stand und Ausstellungsinhalt dem Messe-/ Ausstellungskonzept des Veranstalters entspricht.
- Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere, wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller und Anbieter- und Besucher- gruppen beschränken.
- Mit schriftlicher Bestätigung der Zulassung kommt der Vertrag zwischen dem Anmelder als Aussteller und dem Veranstalter zustande. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht vorlagen oder später weggefallen sind.

§ 4 Vorbehalt nachträglicher Änderungen

- 1. Der Veranstalter ist bei unvorhergesehenen Ereignissen, die eine plangemäße Durchführung der Messe/Ausstellung unmöglich machen und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigt, die Messe zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder zeitweise ganz oder teilweise zu schließen oder abzusagen. Ansprüche der Aussteller, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auf Schadens- und Aufwendungsersatz, sind ausgeschlossen. Muss die Messe/Ausstellung infolge höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung geschlossen werden, schuldet der Aussteller die vereinbarte Standmiete und alle sonst von ihm zu tragenden Kosten in voller Höhe.
- Bei Terminverschiebung k\u00f6nnen Aussteller die Aufhebung des Vertrages verlangen, wenn sie Termin\u00fcberschneidung mit einer anderen, von ihnen bereits fest gebuchten Messe/Ausstellung nachweisen. Sie haben lediglich die auf ihre Veranlassung entstandenen Kosten zu ersetzen.
- Im Falle einer Verkürzung oder nur vorübergehenden Schließung der Messe stehen dem Aussteller Ansprüche nicht zu.

§ 5 Rücktritt des Ausstellers

- Erfolgt eine Absage mehr als drei Monate vor dem festgesetzten Beginn, kann der Veranstalter 50 % der vereinbarten Standmiete als Kostenbeitrag verlangen. Erfolgt die Absage in den letzten drei Monaten vor Beginn, erhöht sich der Kostenbeitrag auf 100 %. Außerdem sind Kosten, die auf Veranlassung des Ausstellers angefallen sind, zu erstatten.
- 2. Der Rücktritt bedarf des schriftlichen Antrages. Er wird erst wirksam, wenn er vom Veranstalter schriftlich angenommen wird. Der Veranstalter kann die Gewährung des Rücktritts davon abhängig machen, dass der gemietete Stand anderweitig vermietet wird. Gelingt die Neuvermietung, gilt der Rücktritt als zugestanden; der rücktrittswillige Aussteller hat jedoch neben den nach Ziff. 1 geschuldeten Beträgen auch die Differenz zwischen der vereinbarten und der tatsächlich erzielten Miete zu tragen. Kann der Stand nicht anderweitig vermietet werden, so ist der Veranstalter berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes einen Aussteller von einem anderen Stand auf den von dem rücktrittswilligen Aussteller nicht bezogenen Stand zu verlegen oder den Stand in anderer



Weise auszufüllen. Der Anspruch des Veranstalters nach Ziff. 1 bleibt hiervon unberührt. Bei bloßer Ausfüllung/Dekoration gehen die damit verbundenen Kosten zu Lasten des Ausstellers, und zwar zusätzlich zu dem Betrag nach Ziff. 1.

§ 6 Standzuteilung

- Die Zuteilung der Stände erfolgt durch den Veranstalter unter besonderer Berücksichtigung des Veranstaltungskonzeptes und des durch die Messe/Ausstellung vorgegebenen Themas. Bis zum Anmeldeschluss ist die zeitliche Reihenfolge des Eingangsdatums der Anmeldung für die Zuteilung ohne Belang.
- 2. Die Standzuteilung wird schriftlich mitgeteilt.
- 3. Nach Zuteilung darf eine Verlegung des Standes nur erfolgen, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt. Der Veranstalter hat dem Aussteller sodann einen möglichst gleichwertigen Stand zuzuteilen. In diesem Fall ist der Aussteller berechtigt, innerhalb drei Tagen nach Zugang der Mitteilung über die Verlegung vom Vertrag durch schriftliche Erklärung zurückzutreten. In diesem Fall gilt der Vertrag als aufgehoben, wobei weder dem Aussteller noch dem Veranstalter Ansprüche gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund zustehen.
- Als Standverlegung ist nicht anzusehen eine bloße Verschiebung des Standes in demselben Ausstellungsbereich (z. B. um einige Meter).
- Der Veranstalter ist jederzeit berechtigt, die Ein- und Ausgänge zum Messe-/Ausstellungsgelände sowie die Notausgänge und Durchgänge in den Hallen und Freigeländen aus zwingenden Gründen zu verlegen.

§ 7 Untervermietung

- Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Veranstalters den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unter zu vermieten oder sonst zu überlassen, ihn zu tauschen oder Aufträge für andere Firmen anzunehmen.
- Genehmigt der Veranstalter die Überlassung an Dritte, insbesondere auch die Aufnahme eines Mitausstellers, kann der Veranstalter einen angemessenen Untermietzuschlag zusätzlich zur vereinbarten Standmiete erheben. Die Höhe bestimmt der Veranstalter nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Aussteller haftet für den Gesamtbetrag.
- 3. Im Falle nicht genehmigter Überlassung an Dritte ist der Veranstalter berechtigt, die Räumung des Standes durch den Untermieter zu verlangen, wobei die Pflicht zur Mietzinszahlung des Ausstellers unberührt bleibt; statt der Räumung kann der Veranstalter Zahlung eines Untermietzuschlages in Höhe von 50 % der vereinbarten Standmiete verlangen.

§ 8 Gemeinschaftsstände

Mieten mehrere Aussteller einen Stand gemeinsam, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner. In der Anmeldung haben sie einen gemeinschaftlichen Vertreter zu benennen. Er gilt als zur Abgabe und Entgegennahme von rechtsgeschäftlichen Erklärungen aller Art für die Aussteller ermächtigt.

§ 9 Mieten, Kosten, Zahlungsbedingungen

- Die Standmieten und Zuschläge ergeben sich aus der Anmeldung bzw. eventuellen "Besonderen Messe-/Ausstellungsbedingungen". Auf Antrag des Ausstellers vermittelte Versorgung, insbesondere mit Strom, Wasser und Gas, und Entsorgung sowie andere Nebenleistungen hat der Aussteller als zusätzliche Kosten zu tragen.
- Der Rechnungsbetrag zzgl. der gesetzl. MwSt. ist entsprechend dem auf der Rechnung ausgewiesenen Zahlungsziel fällig.
 Zahlungen haben grundsätzlich bargeldlos durch Überweisung auf
- Zahlungen haben grundsätzlich bargeldlos durch Überweisung auf ein Konto des Veranstalters zu erfolgen. Das Recht zur Aufrechnung und Zurückbehaltung des Ausstellers ist ausgeschlossen, es sei denn, es liegen unstrittige oder rechtskräftig festgestellte Forderungen zugrunde.
- 4. Im Falle des Verzuges werden Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem Basiszinssatz, berechnet nach den langfristigen Refinanzierungs-geschäften der europäischen Zentralbank, berechnet. Ferner ist der Veranstalter nach vergeblicher Zahlungserinnerung und entsprechender schriftlicher Androhung mit letzter Zahlungsfrist berechtigt, bei vollständigem oder teilweisem Zahlungsverzug, mit sofortiger Wirkung zu kündigen (§ 10 7iff 1)
- 5. Dem Veranstalter steht wegen seiner Ansprüche gegenüber dem Aussteller an dessen eingebrachten Messe-/Ausstellungsgegenständen das Vermieterpfandrecht zu Der Veranstalter haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verlust der Pfandgegenstände und kann nach schriftlicher Ankündigung das Pfandgut freihändig verkaufen. Dabei wird vorausgesetzt, dass alle















vom Aussteller eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind.

§ 10 Kündigungsrecht des Veranstalters

- Der Veranstalter ist ohne Einhaltung einer Frist zur Kündigung berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als solcher gilt insbesondere, dass
 - Der Aussteller sich in Zahlungsverzug befindet und auch auf Mahnung hin nicht binnen einer Woche Zahlung leistet.
 - Der Aussteller andere Aussteller oder den Messebetrieb stört oder Weisungen oder die Hausordnung des Veranstalters nicht beachtet.
 - Die Messe/Ausstellung ganz oder teilweise nicht stattfindet unbeschadet § 4.
- 2. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Der Veranstalter kann als Schadenersatz einen Mindestschaden in Höhe von 50 % der vereinbarten Standmiete verlangen (pauschaler Schadenersatz). Die Geltendmachung eines größeren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Dem Aussteller steht der Nachweis frei, dass dem Veranstalter ein geringerer als der behauptete Schaden entstanden ist.

§ 11 Gestaltung, Ausstattung

- Der Aussteller hat seinen Stand für die gesamte Dauer der Messe/Ausstellung mit seinem Namen und Anschrift sowie Standnummer zu kennzeichnen.
- Der Aussteller muss den Stand unter Einschluss von Rück- und Seitenwänden hinreichend stabil errichten. Auf Verlangen des Ausstellers stellt der Veranstalter gegen gesonderte Vergütung entsprechende Wände zur Verfügung.
- Bei Errichtung und Ausstattung sind im Interesse einer gelungenen Gesamtpräsentation Richtlinien und Weisungen des Veranstalters, insbesondere wie in den Technischen Richtlinien enthalten, zu befolgen.
- 4. Der Veranstalter kann verlangen, dass Stände, deren Aufbau nicht genehmigt ist bzw. nicht den Ausstellungsbedingungen entsprechend, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller der schriftlichen Aufforderung nicht innerhalb 24 Stunden nach, kann der Veranstalter die Entfernung oder Änderung auf dessen Kosten veranlassen. Muss der Stand geschlossen werden, bestehen keine Ansprüche des Ausstellers.

§ 12 Betrieb des Standes

- Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand w\u00e4hrend der gesamten Dauer der Messe/Ausstellung mit den angemeldeten Waren zu belegen und mit sachkundigem Personal besetzt zu halten.
- Der Aussteller muss t\u00e4glich nach Messe-/Ausstellungsschluss den Stand reinigen. Bei der Entsorgung sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

§ 13 Ausstellerausweise

Für einen Stand bis zu 12 m² Größe erhält jeder Aussteller nach vollständiger Bezahlung der vereinbarten Standmiete zwei Ausstellerausweise, die zum unentgeltlichen Zutritt zum Messe-/Ausstellungsgelände berechtigen. Für jede weitere Teilfläche von vollen 6 m² wird ein weiterer Ausstelleraus- weis ausgegeben. Zusätzliche Ausstellerausweise gibt der Veranstalter gegen die jeweils festgesetzten Preise aus.

§ 14 Werbung

Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbedrucksachen, aber auch die Ansprache von Besuchern, ist nur innerhalb des Standes gestattet.

Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik-/Lichtbild-darbietungen, die Vorführung von Maschinen, Geräten und Einrichtungen aller Art sowie ähnliche Vorhaben bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Veranstalters. Auch eine bereits erteilte Genehmigung kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Messe-/ Ausstellungsbetriebes ein- geschränkt oder widerrufen werden.

§ 15 Direktverkauf, Bewirtung

- Der Direktverkauf von Waren an Dritte bedarf der schriftlichen Genehmigung des Veranstalters.
- Zur Bewirtung, insbesondere zum Verkauf von Speisen, Getränken, Erfrischungen, Genussmitteln und Lebensmitteln aller Art, ist der Aussteller ohne Genehmigung des Veranstalters nicht berechtigt, sondern ausschließlich die vom Veranstalter hierzu ermächtigten Dritten, insbesondere die Betreiber der Ausstellungsgaststätten.

§ 16 Betreten anderer Stände













Die Aussteller sind nicht berechtigt, außerhalb der Messe-/Ausstellungszeiten ohne Erlaubnis des jeweiligen Standinhabers fremde Stände zu betreten und zu besichtigen.

§ 17 Betrieb der Messestände

Während der Öffnungszeiten der Veranstaltung ist der Stand mit ausreichendem Informationspersonal zu besetzen und für Besucher zugänglich zu halten. Der vorzeitige Abbau des Standes ist nicht statthaft und wird mit einer Vertragsstrafe von mindestens 50 % der Standmiete geahndet.

§ 18 Bewachung

- Die allgemeine Bewachung der Hallen und des Freigeländes übernimmt der Veranstalter, jedoch ohne Haftung für Verlust oder Beschädigungen. Die Bewachung beginnt mit dem ersten Aufbautag und endet mit dem Ende des Abbaus.
- Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Aufund Abbauzeiten.

§ 19 Haftung, Versicherung

- Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden an Messe-/Ausstellungsgegenständen, der Standausrüstung sowie eventuellen Folgeschäden, es sei denn der Veranstalter hat sie wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten.
- 2. Der Veranstalter hat eine Haftpflichtversicherung für seine gesetzliche Haftung abgeschlossen, die ausschließlich Schäden Dritter (Messebesucher) deckt. Der Aussteller, sein Personal und seine Vermögensgegenstände sind nicht eingeschlossen. Der Aussteller hat sich daher gegen eigene Schäden wie auch gegen Haftpflicht auf eigene Kosten angemessen zu versichern; auf Verlangen des Veranstalters hat er die Versicherung nachzuweisen.

§ 20 Hausrecht

- Der Veranstalter übt auf dem gesamten Messe-/ Ausstellungsgelände während der Aufbau-, Lauf- und Abbauzeit der Messe/Ausstellung das Hausrecht aus. Er ist berechtigt, allgemein und im Einzelfall Weisungen zu erteilen, auch eine Hausordnung, die Bestandteil der Technischen Richtlinien ist, zu erlassen.
- Der Aussteller und sein Personal dürfen das Messegelände während der Laufzeit erst eine Stunde vor Beginn betreten und spätestens eine Stunde nach Schluss verlassen. Übernachtung im Gelände ist verboten.

§ 21 Datenschutzhinweis

Nähere Informationen zu unserem Umgang mit personenbezogenen Daten erfahren Sie unter: www.mvgm.de/de/daten- schutzhinweise/.

§ 22 Verwirkung, Verjährung

- Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter aus und im Zusammenhang mit dem Standmietvertrag gelten als verwirkt, wenn sie nicht spätestens binnen zwei Wochen nach Messe-/Ausstellungsschluss schriftlich geltend gemacht werden.
- Im Übrigen verjähren alle Ansprüche des Ausstellers und seiner Mitarbeiter gegen den Veranstalter innerhalb von sechs Monaten nach Messe-/Ausstellungsschluss.

§ 23 Nebenabreden, Änderungen

Abweichungen von diesen Teilnahmebedingungen, der Zulassung oder den "Besonderen Messe-/ Ausstellungsbedingungen" und den Technischen Richtlinien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden gelten nicht. Das gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

§ 24 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Magdeburg

Stand: Juli 2018

